

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1045 vom 19. März 2024 zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Echtem Salbei (*Salvia officinalis*)

(PORTARIA SDA/MAPA Nº 1045, DE 19 DE MARÇO DE 2024. Atualiza os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de salvia (*Salvia officinalis*).

Quelle: Amtsblatt Brasiliens vom 22.03.2024 Nr. 57 Abschnitt 1 S. 13

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 08.04.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

ABTEILUNG PFLANZENQUARANTÄNE

VERORDNUNG SDA/MAPA Nr. 1045 vom 19. März 2024

zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Echtem Salbei (*Salvia officinalis*)

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut (Kategorie 4) von Echtem Salbei (*Salvia officinalis*) mit dem in dieser Verordnung genannten Ursprung werden aktualisiert.

Art. 2 Das Saatgut wird in neuen Verpackungen, die erstmals verwendet werden, verpackt und ist frei von Erde und Pflanzenresten.

Art. 3 Dem Saatgut ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde.

Einzigster Absatz: Zugelassene Ursprünge sind Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Serbien, die Türkei und Ungarn.

Art. 4 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Laboratorien.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 5 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die NPPO des Ursprungslands benachrichtigt, und die NPPO Brasiliens kann die Einfuhr von Saatgut von Salbei aus diesem Land bis zur Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 6 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

CARLOS GOULART